

rathung vorgelegt wird, auf den Flor und das Bestehen des Bergbaues von mehr und minder wichtigem Einflusse ist 2c.

Aber auch von Seiten des Eigenthums betrachtet, ist der sächsische Bergbau von einer ungemeinen Wichtigkeit und Ausdehnung, indem man dazu nicht allein das größtentheils gewerkschaftliche Grubenfeld und Grubeneigenthum, sondern auch

die ganze Eisenfabrikation mit allen ihren Anlagen, die Blaufarbenwerke und andere metallische und sonstige Fabriken rechnen muß, die sich mit der Bearbeitung und Veredlung der im Lande gewonnenen mineralischen Producte beschäftigen.

Zwar läßt sich der Realwerth aller hierher gehörigen Anlagen, Grundstücke und des gesammten Mo- und Immobilien- Eigenthums, und des sich darin bewegenden Betriebs- Kapitals schwerlich mit Sicherheit abschätzen, aber gewiß dürfte es auf einige Millionen Thaler anzunehmen sein.

Auch dieses Eigenthum hat seine eigenthümlichen Interessen, deren Erhaltung und Beförderung bei den allgemeinen Landesangelegenheiten auf eine vorzügliche Berücksichtigung Anspruch zu machen berechtigt ist. 2c.

Dresden, Niederforchheim, Freiberg und Annaberg den 19. Dezbr. 1831.

Jobst Christoph v. Römer,  
Friedrich Gottlob Benno v. Heynitz,  
Gustav Heinrich Freiherr v. Biedermann,  
Friedrich Samuel Möhnert,  
Alexander Wilhelm Köhler,  
Carl Friedrich Reiche-Eisenstuck.

